



Finanzgruppe
Sparkassenakademie Niedersachsen

PRÜFUNGSORDNUNG

„Geprüfte/r Deko-InvestmentBerater/in“

vom 20. Juli 2015

Sparkassenakademie Niedersachsen
Schiffgraben 6 – 8, 30159 Hannover
Telefon (0511) 3603-0

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Ziel der Fortbildungsreihe und der Prüfung | 3 |
| § 3 | Anmeldung und Zulassung zur Fortbildungsreihe | 3 |
| § 4 | Prüfungsausschuss | 3 |
| § 5 | Beschlussfähigkeit und Abstimmung | 4 |
| § 6 | Gliederung und Inhalt der Prüfung | 4 |
| § 7 | Bewertungsmaßstäbe für Prüfungsleistungen | 4 |
| § 8 | Zulassung zur schriftlichen Prüfung | 5 |
| § 9 | Schriftliche Prüfung | 5 |
| § 10 | Zulassung zur mündlichen Prüfung | 6 |
| § 11 | Mündliche Prüfung | 6 |
| § 12 | Feststellung des Gesamtergebnisses | 6 |
| § 13 | Bekanntgabe der Ergebnisse und Zeugnis | 7 |
| § 14 | Wiederholung der Prüfung | 7 |
| § 15 | Nichtteilnahme und Ausschluss von der Prüfung | 7 |
| § 16 | Niederschrift und Prüfungsakten | 8 |
| § 17 | Rechtsbehelf | 8 |
| § 18 | Weibliche Sprachform | 8 |
| § 19 | Inkrafttreten | 8 |

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Prüfungen der Fortbildungsreihe „Deka-InvestmentBerater“ der Sparkassenakademie Niedersachsen (Sparkassenakademie).

§ 2

Ziel der Fortbildungsreihe und der Prüfung

In der Fortbildungsreihe „Deka-InvestmentBerater“ werden den Teilnehmern fachliche und verkäuferische Fähigkeiten vermittelt, um den Verkauf von Anlageprodukten bedarfsgerecht durchführen zu können.

Zur Unterstützung der bedarfsgerechten Kundenberatung wird ein Beratungsprozess genutzt.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Fachkenntnisse und verkäuferischen Kompetenzen besitzen.

§ 3

Anmeldung und Zulassung zur Fortbildungsreihe

1. Zur Fortbildungsreihe sind Mitarbeiter von Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe zugelassen, die von ihrem Arbeitgeber angemeldet werden.
2. Der Teilnehmer kann an der Fortbildungsreihe teilnehmen, wenn er
 - a) die Ausbildung zum Bankkaufmann oder Sparkassenkaufmann bestanden hat und
 - b) in der Sparkassen-Finanzgruppe beschäftigt ist.
3. Über die Zulassung in Ausnahmefällen entscheidet der Akademieleiter.

§ 4

Prüfungsausschuss

Für die mündlichen Prüfungen werden vom Akademieleiter Prüfungsausschüsse aus dem Kreis der Dozenten gebildet.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat - je nach Anwesenheit und in dieser Reihenfolge - der Akademieleiter, dessen Stellvertreter oder ein mit dem Vorsitz beauftragter Dozent.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
2. Die Prüfungsausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Gliederung und Inhalt der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile.

- a) In der schriftlichen Prüfung sollen die Teilnehmer erweiterte und vertiefende Fachkenntnisse anwenden.
- b) In der mündlichen Prüfung sollen die Teilnehmer erweiterte und vertiefende Fachkenntnisse sowie verkäuferische Kenntnisse und Kompetenzen anwenden.

§ 7

Bewertungsmaßstäbe für Prüfungsleistungen

1. Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der mündlichen Leistungen und des Gesamtergebnisses gelten folgende Noten:

| | | | |
|--------------|-----|---|---|
| sehr gut | (1) | - | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung |
| gut | (2) | - | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung |
| befriedigend | (3) | - | eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung |
| ausreichend | (4) | - | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| mangelhaft | (5) | - | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind |
| ungenügend | (6) | - | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind |

2. Bei Anwendung eines Punktesystems sind folgende Prozentpunkte den Noten zu Grunde zu legen:

| <u>Note</u> | | <u>Prozentpunkte</u> |
|--------------|-------|----------------------|
| sehr gut | | 100 - 92 |
| gut | unter | 92 - 81 |
| befriedigend | unter | 81 - 67 |
| ausreichend | unter | 67 - 50 |
| mangelhaft | unter | 50 - 30 |
| ungenügend | unter | 30 - 0 |

§ 8

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

Zur schriftlichen Prüfung werden Teilnehmer zugelassen, die an der Fortbildungsreihe teilgenommen haben. Über Ausnahmen entscheidet der Akademieleiter.

§ 9

Schriftliche Prüfung

1. In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in einer Prüfungszeit von mindestens 60 Minuten und höchstens 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben und Fälle aus dem Anlageberatungsgeschäft bearbeiten und dabei zeigen, dass er die für eine erfolgreiche Anlageberatung notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzt.
2. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Akademieleiter festgesetzt. Nur die gestellten oder zugelassenen Hilfsmittel dürfen benutzt werden.
3. Die Prüfungsarbeiten werden von Dozenten, die vom Akademieleiter bestimmt werden, beurteilt.
4. Die Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erfolgt durch eine Dozentenkonferenz aufgrund der vorliegenden Beurteilungen.
Die Dozentenkonferenz besteht grundsätzlich aus Dozenten, die in der Fortbildungsreihe „Deka-InvestmentBerater“ unterrichten, unter Vorsitz des Akademieleiters, dessen Stellvertreters oder eines mit dem Vorsitz beauftragten Dozenten. Sie ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Dozenten oder Lehrbeauftragte anwesend sind.
5. Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. Sofern die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, wird der Teilnehmer nicht zur weiteren Teilnahme an der Fortbildungsreihe und somit nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 10

Zulassung zur mündlichen Prüfung

1. Zur mündlichen Prüfung werden Teilnehmer zugelassen, die an der Fortbildungsreihe teilgenommen haben, in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben und die vereinbarten Vertriebs- und Aktivitätsziele erreicht haben.
2. Über Ausnahmen entscheidet der Akademieleiter.

§ 11

Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung ist als Einzelprüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu der Prüfung zuzulassen.
2. In der mündlichen Prüfung hat der Teilnehmer ein simuliertes Anlageberatungsgespräch zu führen, wobei das vorhandene Fachwissen angewendet und das verkäuferische Verhalten nachgewiesen werden soll.
3. Die Prüfungsgebiete für die mündliche Prüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
4. Das Anlageberatungsgespräch soll einschließlich möglicher Fachfragen nicht länger als 60 Minuten dauern.
6. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

§ 12

Feststellung des Gesamtergebnisses

1. Der Prüfungsausschuss stellt nach Beendigung der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Dieses Ergebnis wird ermittelt aus dem zusammengefassten Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung, wobei diese Ergebnisse jeweils zur Hälfte für das Gesamtergebnis gewichtet werden. Dabei ist das rechnerische Gesamtergebnis ggf. auf den nächsten vollen Punktwert aufzurunden.
2. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht in der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

§ 13

Bekanntgabe der Ergebnisse und Zeugnis

1. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie das vom Prüfungsausschuss ermittelte Gesamtergebnis werden dem Teilnehmer nach Abschluss der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.
2. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem das Gesamtergebnis und die Prozentpunkte angegeben werden. Das Zeugnis enthält darüber hinaus die Prozentpunkte der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung.
3. Der Inhaber des Zeugnisses ist berechtigt, die Bezeichnung „Geprüfter DekainvestmentBerater“ zu führen.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

1. Eine nicht bestandene schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung der bestandenen schriftlichen Prüfung ist nicht möglich.
2. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung der bestandenen mündlichen Prüfung ist nicht möglich.
3. Nicht erreichte Vertriebs- oder Aktivitätsziele können nachgeholt werden. Dafür müssen die ursprünglichen Ziele in einem neuen gleichlangen Bewertungszeitraum komplett erbracht werden.

Alle Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Nichtbestehens zu absolvieren.

§ 15

Nichtteilnahme und Ausschluss von der Prüfung

1. Nimmt ein Teilnehmer an der schriftlichen Prüfung oder an der mündlichen Prüfung nicht teil und liegt kein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
2. Über den Ausschluss von Prüfungen, z. B. wegen Täuschungen, Täuschungsversuchen oder ordnungswidrigem Verhalten, und über im Prüfungsverfahren auftretende Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird ein Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
3. In eiligen Angelegenheiten entscheidet anstelle des Prüfungsausschusses der Akademieleiter. Diese Eilentscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 16

Niederschrift und Prüfungsakten

Über die Prüfung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die von den bei der mündlichen Prüfung anwesenden Prüfungsausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Prüfungsniederschriften und die Durchschriften der Zeugnisse sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 17

Rechtsbehelf

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Akademieleiters oder des Prüfungsausschusses kann bei der Sparkassenakademie innerhalb eines Monats Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Verbandsvorsteher.

§ 18

Weibliche Sprachform

Soweit in dieser Prüfungsordnung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 04. Mai 2015 in Kraft.

Hannover, den 20. Juli 2015

**Der Verbandsvorsteher
des Sparkassenverbandes Niedersachsen**